



An alle Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Basel  
An die röm.-kath. Pfarrämter, anderssprachigen Missionen und Fachstellen im Bistum Basel  
An die Klostersgemeinschaften im Bistum Basel  
An die Präsidenten und Präsidentinnen der zehn kantonalen staatskirchenrechtlichen Exekutiven in den Bistumskantonen

Solothurn, 17. April 2020

### **Allmähliche Lockerung der Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus**

Diese Anordnungen ersetzen jene vom 17. März 2020 und gelten ab dem 27. April 2020

Liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestern Nachmittag hat der Bundesrat erste Informationen zur Strategie der Normalisierung gegeben. Bis zum 27. April 2020 gelten die bisherigen Massnahmen, dann wird unter Einhaltung von Schutzkonzepten eine erste Lockerung möglich. Wenn es die Lage erlaubt, werden ab dem 11. Mai 2020 eventuell wieder Religionsunterricht in den Schulen und nochmals ab dem 8. Juni 2020 eventuell Lockerung/Aufhebung des Verbots religiöser Versammlungen weitere Einschränkungen aufgehoben.

Für die religiösen Gemeinschaften bleibt die Lage schwierig. Das Versammlungsverbot bleibt bestehen. Die einzige Ausnahme sind Begräbnisfeiern, wo der Kreis der Familie etwas erweitert wird. Bischof Felix Gmür hat die Anliegen der religiösen Gemeinschaften beim Bundesrat deponiert. Mit der Schweizer Bischofskonferenz wird er ein Schutzkonzept erarbeiten lassen. Dieses ist für die Feier öffentlicher Gottesdienste nötig.

Bei den Massnahmen des Bischofs bleibt die Gesundheit und der Schutz der Risikogruppen prioritär. Im Blick auf die Gottesdienstbesucher/-innen (Risikogruppe Betagte/Menschen mit besonderen Bedürfnissen) bleiben die Einschränkungen vorerst sicher bis zum 11. Mai 2020, ziemlich sicher aber bis zum 8. Juni 2020 bestehen.

Lockerungen, die ab dem 27. April 2020 situativ umgesetzt werden können, sind im Folgenden unterstrichen. Das FAQ-Dokument wurde ebenfalls entsprechend angepasst.

Weiterhin gilt: Die Anordnungen von Bund und Kantonen sind zu befolgen. Wo kantonale Bestimmungen mehr Spielraum geben als der Bund, darf dieser Spielraum ausgenutzt werden. Die Eigenverantwortung und die Absprachen mit den lokalen Behörden ermöglichen eine sinnvolle Umsetzung der allgemeinen Massnahmen.

#### **Generelle Haltung**

- Der Schutz der Risikogruppen hat Priorität.
- Die Hygienemassnahmen und das Distanzhaltensind entscheidend.
- Wer Symptome aufweist, bleibt zu Hause.

- Kontakte und Absprachen werden über Telefon und E-Mail geführt. Zusammenkünfte bis fünf Personen sind möglich; bei Sitzungen im Kreis von Mitarbeiter/-innen dürfen es wenige mehr sein.

### **Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen**

- Alle öffentlichen Gottesdienste und religiösen Versammlungen sind untersagt. Die Ausnahme bilden die Begräbnisfeiern: Hier ist es erlaubt, im Familienkreis Abschied zu nehmen. Die bischöflichen Richtlinien empfehlen dringend eine Feier im Freien (am Grab); einige Kantone ermöglichen auch eine Feier in einer Kirche oder Kapelle. Die Leitung der Pfarrei spricht sich mit den lokalen Behörden ab.
- Sämtliche Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten werden verschoben. Es wird empfohlen, die Verschiebungen in den Spätsommer/Herbst zu legen.
- Die Eucharistiefeier darf und soll von den Priestern nur privat gefeiert werden.
- Der Bischof entbindet weiterhin von der Sonntagspflicht.
- Sämtliche Veranstaltungen der Pfarreien, anderssprachigen Missionen und Fachstellen sind untersagt.
- Verantwortlich für Entscheide und ihre Umsetzung sind weiterhin die Leitungen der Pfarreien, anderssprachigen Missionen und Fachstellen im Gespräch mit den Anstellungsbehörden und den pastoralen Räten.
- Über Anschläge an den Kirchentüren und in den Schaukästen sowie über die Homepage und die Pfarrblätter sind die Gläubigen zu informieren. Auch die sozialen Medien können für diese Informationen genutzt werden. Über diese Kanäle können zu gegebener Zeit auch die ersten öffentlichen Gottesdienste wieder bekannt gegeben werden, weil die Vorlaufzeit der Pfarrblätter eine zeitnahe Kommunikation einschränkt.
- Die Kirchen im Bistum Basel bleiben für das persönliche Gebet offen.

### **Kirchliche Sozialdienste**

- Aus kirchlicher Sicht erinnern wir nicht nur an die älteren und kranken Menschen, sondern auch an Obdachlose und Passanten. Sie alle gehören zu den gefährdeten Gruppen.
- Diakonie und Gottesdienst ergänzen sich; Seelsorgerinnen und Seelsorger verstärken gemeinsam mit den kirchlichen Sozialdiensten den karitativen Dienst. Initiativen für Hilfestellungen an Risikogruppen (Einkäufe tätigen, telefonische Kontakte halten u. ä.) sind zu fördern.

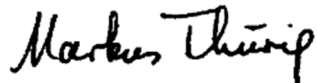
### **Einzelseelsorge / Einzelfallhilfe**

- Bei Seelsorge- und Beratungsgesprächen sind die Massnahmen des Bundes zu beachten (Hygienemassnahmen, Gespräche in grossen Räumen durchführen, Distanz wahren).
- Dafür wird der telefonische Kontakt mit den Pfarrämtern, den anderssprachigen Missionen, den Seelsorgern/-innen sowie den kirchlichen Sozialdiensten sichergestellt; entsprechende Kontaktdaten werden aktiv kommuniziert.
- Unter strikter Einhaltung der Schutzmassnahmen kann die Krankenkommunion nach Hause gebracht werden.
- Der Empfang des Beichtsakramentes ist im Rahmen der Einzelseelsorge möglich.
- Der Besuch in Alters- und Pflegeheimen ist im Voraus mit der Hausleitung abzusprechen.
- Spezialseelsorger/-innen sprechen mit der Leitung ihrer Institution ihren Dienst ab.

### **Gottesdienstübertragungen in den Medien**

- Gottesdienstübertragungen am Fernsehen, im Radio oder über Livestreaming ermöglichen die Teilnahme am Feiern der Kirche. Vorschläge findet man auf der Webseite des Bistums.
- Die liturgischen Texte der Sonn- und Feiertage sowie Vorschläge für Gebet und Betrachtung stellen die Benediktiner von Einsiedeln zur Verfügung: <https://www.kloster-einsiedeln.ch/gottes-wort/>.
- Das Liturgische Institut hat ebenfalls dienliche Anregungen publiziert: [www.liturgie.ch](http://www.liturgie.ch).
- Die Ermunterung zum Lesen der Heiligen Schrift und zum persönlichen Gebet bleiben wichtig.

Am 29. April 2020 will der Bundesrat entscheiden, welche Lockerung ab dem 11. Mai 2020 definitiv in Kraft treten. Die Diözesankurie kommuniziert wieder am 30. April 2020. Gemeinsam mit Bischof Felix, Weihbischof Denis und den Mitgliedern des Bischofsrats wünsche ich Ihnen gesegnete Ostertage und im Blick auf den Auferstandenen Kraft und Lebensmut.



Generalvikar Markus Thürig